

Netznutzungsvertrag
über die Nutzung des Verteilernetzes der SW bei einem
Niederspannungsanschluss für Kunden mit standardisierten Lastprofilen

Zwischen

den **Stadtwerken**

(nachfolgend SW)

und

Name, Vorname

Telefon

Fax

Straße Hausnummer

PLZ

Wohnort

(nachfolgend Kunde)

Vorbemerkung

Der Netznutzungsvertrag ohne registrierender Leistungsmessung basiert auf dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07. Juli 2005 sowie der Stromnetzzugangs-(StromNZV) und der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 26. Juli 2005 und ist zwischen den SW und dem Kunden abzuschließen, wenn der Kunde mit einem Lieferanten keinen all-inclusive-Vertrag (= Lieferung von elektrischer Energie plus Netznutzung durch den Lieferanten) abgeschlossen hat.

1. Vertragsgegenstand

1.1 Die SW stellen dem Netznutzer (Kunden) zur Belieferung seiner Entnahmestelle im Verteilernetz (Netz) der SW (Entnahmestelle) mit elektrischer Energie durch Lieferanten ihr Netz auf der Grundlage dieses Netznutzungsvertrages (Vertrag) zur Nutzung zur Verfügung und erbringen damit zusammenhängende Dienstleistungen.

1.2 Dieser Vertrag regelt nicht den Anschluss des Kunden an das Netz der SW (Netzanschlussvertrag), die

Nutzung der Entnahmestelle durch den Kunden (Anschlussnutzungsvertrag) oder und die Belieferung der Entnahmestelle des Kunden mit Strom durch Lieferanten (Stromliefervertrag).

2. Voraussetzungen für die Netznutzung durch den Kunden

2.1 Voraussetzung für die Nutzung des Netzes der SW durch den Kunden ist das Bestehen der in Ziffer 1.2 genannten Verträge sowie eines Lieferantenrahmenvertrages zwischen den SW und dem die Entnahmestelle des Kunden beliefernden Lieferanten. Besteht noch kein Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsvertrag, so werden die SW diesen abschließen. Die Netznutzung ist begrenzt durch die jeweilige Kapazität des Netzes der SW. Ist zwischen den SW und dem die Entnahmestelle des Kunden beliefernden Lieferanten ein Lieferantenrahmenvertrag abgeschlossen, der die gesamte Entnahme von Strom des Kunden an dieser Entnahme abdeckt, so werden die SW die Belieferung des Kunden mit Strom an dieser Entnahmestelle durch den Lieferanten nicht von dem gleichzeitigen Abschluss eines Netznutzungsvertrages mit dem Kunden abhängig machen.

2.2 Dieser Vertrag setzt weiter voraus, dass über einen Bilanzkreis, der in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem nach Maßgabe einer Rechtsverordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen einbezogen ist, ein Ausgleich zwischen Einspeisung und Entnahme stattfindet.

2.3 Die SW sind berechtigt, den Netzzugang durch den Kunden zu verweigern, wenn sie dem Kunden schriftlich nachweisen und begründen, dass ihnen die Gewährung des Netzzugangs aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen und unter Berücksichtigung der Ziele von § 1 EnWG nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Der Regulierungsbehörde werden die SW die Verweigerung des Netzzugangs unverzüglich anzeigen. Im Übrigen gelten § 20 Abs. 2 Satz 3 und 4 EnWG.

3. Netznutzung und Netzentgelte

3.1 Der Kunde nutzt das Netz der SW durch die Entnahme von Strom an der Entnahmestelle.

3.2 Für die Nutzung des Netzes der SW und aller diesem Netz vorgelagerten Netze, die der Kunde für den Bezug von Strom von Lieferanten nutzt, zahlt der Kunde den SW ein Netzentgelt sowie Entgelte für die Messung und Abrechnung auf der Grundlage der StromNEV nach dem jeweils gültigen Preisblatt der SW (Anlage 1).

3.3 Das Netzentgelt besteht aus einem Arbeits- sowie einen monatlichen Grundpreis und bestimmt sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt der SW.

3.4 Steht beim Kunden einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenüber, so werden die SW dem Kunden gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV neben dem Jahresleistungspreissystem nach Ziffer 3.3 eine Abrechnung auf der Grundlage von Monatspreisen anbieten. Daneben gelten § 19 Abs. 2 und 3 StromNEV.

3.5 Mit dem Netzentgelt wird dem Kunden die Konzessionsabgabe in Rechnung gestellt, die nach der Konzessionsabgabenverordnung und dem zwischen den SW und der Gemeinde bestehenden Konzessionsvertrag auf die Belieferung des Kunden mit Strom entfällt. Beansprucht der Kunde eine Befreiung wegen Unterschreitung des Grenzpreises, weist er den SW die Voraussetzungen durch die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nach, sofern diese für den SW nicht offensichtlich sind. Die Einbeziehung des Testats kann nur erfolgen, wenn es bis zum Ende des Monats Februar des folgenden Jahres für das abgelaufene Jahr vom Lieferanten beim Netzbetreiber vorgelegt wird.

4. Messung

4.1 Die Messung der vom Kunden an der Entnahmestelle entnommenen elektrischen Energie erfolgt, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21 b Absatz 2 oder 3 EnWG getroffen worden ist, anhand der Messeinrichtungen der SW durch die Erfassung der

entnommenen elektrischen Arbeit sowie gegebenenfalls durch die Registrierung der Lastgänge am Zählpunkt.

4.2 Sind die SW Messstellenbetreiber, stellen sie die für die Messung erforderlichen Geräte zur Verfügung, legen die Art, den Umfang als auch den Anbringungsort der Messeinrichtungen fest, die in ihrem Eigentum bleiben, und betreiben sowie warten diese. Die SW teilen dem Kunden auf dessen Anfrage die diesbezüglichen technischen Daten (z. B. Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz) mit. Der Kunde hat gegenüber den SW, wenn diese Messstellenbetreiber sind, das Recht, eigene Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit den SW einzubauen oder einbauen zu lassen und Messungen vorzunehmen. Die dabei vom Kunden ermittelten Messdaten werden nicht zur Abrechnung durch die SW herangezogen. Die SW haben das Recht, wenn sie nicht selbst Messstellenbetreiber sind, eigene Mess- und Steuereinrichtungen einzubauen oder von Dritten einbauen zu lassen und eigene Messungen vorzunehmen. Das gleiche Recht steht den SW zu, wenn der Messstellenbetreiber seinen vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. In diesem Fall erfolgt der Einbau der Mess- und Steuereinrichtungen auf Kosten des Kunden.

4.3 Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Sind die SW nicht Messstellenbetreiber und stellt der Kunde den Antrag auf Nachprüfung beim Messstellenbetreiber, so hat er die SW zugleich mit der Antragstellung so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass diese an der Nachprüfung teilnehmen können. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst demjenigen, der die Prüfung veranlasst hat.

4.4 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt die Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die SW die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten.

5. Abrechnung und Vorauszahlungen

5.1 Die SW rechnen ihre Leistungen nach diesem Vertrag gegenüber dem Kunden entsprechend ihrem jeweils geltenden Preisblatt monatlich oder in anderen Zeitabschnitten ab, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten sollen.

5.2 Soweit der Ablesezeitraum mit den in die Abrechnung einzubeziehenden Leistungen nicht mit dem

Abrechnungszeitraum übereinstimmt, wird die für die rechnerische Abgrenzung maßgebliche Leistung zeitanteilig berechnet. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

5.3 Werden Entgelte für mehrere Monate abgerechnet, so können die SW vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen in Höhe der zu erwartenden, durchschnittlich auf den Monat entfallenden Teilbeträge verlangen.

5.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, für das Netzentgelt eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

5.5 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Netzentgelt des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Netzentgelt für vergleichbare Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Netzbetreiber Abschlagszahlungen nach Ziffer 5.3, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

6. Sicherheitsleistung

6.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der Netzbetreiber in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

6.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

6.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich der Netzbetreiber aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

6.4 Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

7. Vertragslaufzeit und Kündigung

7.1 Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Parteien und zu dem durch die Vertragsparteien nach Ziffer 11 vereinbarten Zeitpunkt in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

7.2 Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem

- a) eine der Voraussetzungen für eine Netznutzung durch den Kunden nach Ziffer 2.1 Satz 1 und 3 oder Ziffer 2.2 nicht mehr gegeben ist, oder die SW berechtigt sind, den Netzzugang nach Ziffer 2.3 zu verweigern,

- b) der Kunde den die Entnahmestelle beliefernden Lieferanten wechselt und mit dem neuen Lieferanten ein all-inclusive-Vertrag für seine Entnahmestelle besteht,

- c) die Voraussetzungen für einen wirksamen Lieferantenwechsel nach § 14 Abs. 1 - 3 StromNZV nicht vorliegen oder die SW berechtigt sind, die Meldung für eine Entnahmestelle nach § 14 Abs. 4 StromNZV zurückzuweisen,

- d) eine Ersatzversorgung des Kunden nach § 38 EnWG erfolgt, oder

- e) er von einer der Vertragsparteien ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats oder aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt oder einvernehmlich von den Vertragsparteien aufgehoben oder abgeändert wird.

8. Vertragsbestandteile

8.1 Die Anlagen dieses Vertrages sind Bestandteil dieses Vertrages.

8.2 Als Anlagen sind diesem Vertrag beigelegt das Preisblatt der SW (Anlage 1) und die "Allgemeinen Bedingungen für den Nieder- und Mittelspannungsanschluss sowie die Anschluss- und die Netznutzung (ABAAN)" (Anlage 2). Es gilt jeweils das aktuelle Preisblatt der SW.

9. Einzugsermächtigung

Der Kunde bevollmächtigt die SW mit der Unterzeichnung dieses Vertrages, Entgelte nach diesem Vertrag, die der Kunde auf Grund dieses Vertrages den SW schuldet, von nachfolgendem Konto abzubuchen:

Geldinstitut :

BLZ: Kto-Nr.:

Kontoinhaber (falls abweichend vom Kunden):

.....
Name Vorname Telefon Fax

.....
Straße Hausnummer PLZ Wohnort

10. Gesetzliche Regelungen zur Netznutzung

Werden auf Grund von § 24 EnWG vom Gesetzgeber Netzzugangsbedingungen, von der Regulierungsbehörde Festlegungen nach § 28 StromNZV zur Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs getroffen oder sonstige gesetzliche Vorgaben gemacht, die diesen Vertrag berühren, bleibt dieser Vertrag bestehen, soweit dies von den Netzzugangsbedingungen, den Festlegungen oder den gesetzlichen Vorgaben zugelassen wird und die jeweiligen Regelungen dieses Vertrages mit den Netzzugangsbedingungen, den Festlegungen und gesetzlichen Vorgaben übereinstimmen oder diesen nicht widersprechen.

11. Vertragsbeginn

Vertragsbeginn ist der:

.....
Unterschrift des Kunden

.....
Unterschrift der SW

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

Stand: Oktober 2005

Anlage 1 zum Netznutzungsvertrag

Preisblatt

Pauschalen

1. Kosten für Änderung des Netzanschlusses (Ziffer 2.7 ABAAN)
2. Kosten der Inbetriebsetzung (Ziffer 4.3 ABAAN)
3. Kosten des Einbaus und Änderung der Mess- und Steuereinrichtung (Ziffer 8.4 ABAAN)
4. Kosten der Nachprüfung der Messeinrichtungen (Ziffer 8.6 und 8.7 ABAAN)
5. Kosten der Sperrung und der Wiederherstellung der Stromversorgung (Ziffer 17.5 ABAAN)
6. Kosten bei Zahlungsverzug (Ziffer 20.3 ABAAN)

Anlage 2 zum Netznutzungsvertrag

Allgemeine Bedingungen für den Nieder- und Mittelspannungsanschluss sowie die Anschluss- und die Netznutzung (ABAAN)

Stand: Oktober 2005